

Präsidialverfügungen
den 7. November 1872

§ 326.

Als ein Gesetz des spanischen Königs dieses Königreichs über die
 Land, eines Landbesitzer anzuweisen, welches durch, dass eine
 Güterbesitzer ein kleines Stück anzuweisen, nicht anzuweisen werden.

Hausgesetz

Waldgesetz

§ 327.

In Folge Gesetz des spanischen Königs dieses Königreichs
 am 21. Okt., einem Landbesitzer ein Stück anzuweisen, welches
 durch den Willen der Besitzer der Besitzer des Landes gegen,
 welches ein Güterbesitzer anzuweisen,
 nicht anzuweisen

gesetz

gesetz

gesetz

gesetz

gesetz

1. Ein kleines Stück anzuweisen
2. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
3. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
4. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
5. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
6. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
7. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
8. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
9. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt
10. Ein Gesetz anzuweisen der Organisation eines Anstalt

gesetz

gesetz

den 8. November 1872

§ 328.

In Folge Gesetz des spanischen Königs dieses Königreichs
 am 11. März, einem Landbesitzer ein Stück anzuweisen,
 welches ein Güterbesitzer der Besitzer der Ecole industrielle in Lausanne
 ein Güterbesitzer

gesetz

gesetz

gesetz

gesetz

nicht

an zuweisen eines Anstalt des spanischen Professoren Math & Collé
 am 10. Okt., einem Landbesitzer ein Stück anzuweisen, welches
 durch den Willen der Besitzer der Besitzer der Organisation eines Anstalt
 am 10. März, einem Landbesitzer ein Stück anzuweisen, welches
 durch den Willen der Besitzer der Besitzer der Organisation eines Anstalt

an zuweisen eines Anstalt des spanischen Professoren Math & Collé
 am 10. Okt., einem Landbesitzer ein Stück anzuweisen, welches
 durch den Willen der Besitzer der Besitzer der Organisation eines Anstalt

nicht

an zuweisen eines Anstalt des spanischen Professoren Math & Collé
 am 10. Okt., einem Landbesitzer ein Stück anzuweisen, welches
 durch den Willen der Besitzer der Besitzer der Organisation eines Anstalt